

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/49/43-2021

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.03.2021 über verbindliche Tarife für das
Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi für die Gemeinden Bad Gastein, Bad
Hofgastein, Dorfgastein und Saalbach-Hinterglemm

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF,
wird verordnet:

1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW- Taxi mit einem Standort in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein und Saalbach-Hinterglemm berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
- b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30f FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
- c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden;
- d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
- e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;
- f) Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
- g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
- h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Wartezeitentgelt liegen muss.

(3) Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden:

- a) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, kommen abweichend von den im 2. Abschnitt genannten Tarifbestimmungen die im 3. Abschnitt genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- b) Ab dem 1. Juni 2021 darf bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß lit. a) bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben.

(4) Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

(5) Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 kommen die Mindestentgeltbestimmungen des 3. Abschnittes zur Anwendung. Das Mindestentgelt errechnet sich aus der Summe des Mindestgrundentgeltes gemäß § 5 zuzüglich des Mindeststreckenentgeltes gemäß § 6 minus 10% „Preisband“.

(6) Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) darf der Fahrpreis für jeden Fahrgast keinesfalls das sich gemäß § 7 berechnete Mindestentgelt unterschreiten.

2. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein und Saalbach-Hinterglemm

Tarife

§ 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein und Saalbach-Hinterglemm sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 7,00
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 7,90

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 500 m sowie die erste Wartezeit von 169,65 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 76,30 m € 0,30; ab 1.500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 121,95 m € 0,30;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 26,02 Sekunden € 0,30;

5. als Zuschlag € 3,00.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen

§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/1994 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

Zuschläge

§4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag pro Person |
| 3. für Bergfahrten, und zwar | |

Bad Gastein:

Astenalmen	2 Zuschläge
Bellevue-Alm	2 Zuschläge
Café Gamskar am Höhenweg	1 Zuschlag
Hinterschneeberg	1 Zuschlag
Hubertus am Höhenweg	2 Zuschläge
Radern-Höhenweg	2 Zuschläge
Rudolfshöhe	1 Zuschlag
Sportgastein/Naßfeld	1 Zuschlag
Windischgrätzhöhe	2 Zuschläge

Bad Hofgastein:

Aeroplanstadl via Mitterberg	9 Zuschläge
Annencafé	2 Zuschläge
Angertal Liftstation	1 Zuschlag
Angertal Haltestelle	1 Zuschlag
Biberalm	9 Zuschläge
Baldauf/Mitteregg	5 Zuschläge
Breitenberg	1 Zuschlag
Brandnerbauer	2 Zuschläge
Brandeben	2 Zuschläge
Faschingberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Faschingberg/Wurzer	2 Zuschläge
Gadaunerer Hochalm	12 Zuschläge
Gamskar/Sonnberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Grabnerhof	2 Zuschläge
Hartlbauer/Gasthof Schneeberg	2 Zuschläge
Maurach	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Planitzengut	5 Zuschläge
Pyrkerhof/Weinetsberg	1 Zuschlag
Riedl-Alm	8 Zuschläge
Rastötzen	10 Zuschläge
Schattbach-Alm	16 Zuschläge
Schmaranz-Hochalm	10 Zuschläge
Streitberggut	2 Zuschläge
Thalerhütte	10 Zuschläge
Waldhof	2 Zuschläge
Walch-Alm	12 Zuschläge

Dorfgastein:

Amoser Heimalm	6 Zuschläge
Amoser Hochalm	18 Zuschläge
Drei-Waller-Kapelle	14 Zuschläge
Heumoos-Alm	18 Zuschläge
Heinrich-Alm	20 Zuschläge
Hauserbauer	1 Zuschlag
Paulbauernalm	18 Zuschläge
Steiner Hochalm	18 Zuschläge
Strohlehenalm	5 Zuschläge
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16 Zuschläge
Kogerl Alm	16 Zuschläge

Saalbach-Hinterglemm:

Achrainweg	1 Zuschlag
Altachweg	1 Zuschlag
Asteralm	6 Zuschläge
Astergasse	1 Zuschlag
Bärenbachweg	1 Zuschlag

Bergerhochalm	4 Zuschläge
Bergerkreuzweg	1 Zuschlag
Breitfussalm	5 Zuschläge
Buchegg	3 Zuschläge
Dr. Karl Rennerweg	1 Zuschlag
Eberhartweg ab Bäckstätt	1 Zuschlag
Eibingweg	1 Zuschlag
Ellmaualm	3 Zuschläge
Exenbachgraben	1 Zuschlag
Förstereck Haus Martha	1 Zuschlag
Forsthofalm	3 Zuschläge
Gadenstätterweg	1 Zuschlag
Gerstreitalm	3 Zuschläge
Glemmt. Bau Br. Waldheim	1 Zuschlag
Hackelbergalm	6 Zuschläge
Hechenbergbauer	2 Zuschläge
Hecherhütte	6 Zuschläge
Hecherhüttenweg	1 Zuschlag
Hinterbichl / Ederbauer	1 Zuschlag
Hinterbrantweg	1 Zuschlag
Hinterhagweg	1 Zuschlag
Hinterlengauerweg / Kirche	1 Zuschlag
Hintermaisalm	4 Zuschläge
Hintermaisweg / Perfeld / Traunblick	1 Zuschlag
Hinterstrererweg	1 Zuschlag
Hochwartalm	4 Zuschläge
Huberalm	6 Zuschläge
Jagahäusl / Schattberg	3 Zuschläge
Jahnhütte	4 Zuschläge
Jausernalm	1 Zuschlag
Kohlmaisliftstrasse	1 Zuschlag
Kollingweg	1 Zuschlag
Kreuzlehenweg / Viehofen	1 Zuschlag
Landal oben	1 Zuschlag
Lehenberghütte	4 Zuschläge
Limbergalm	5 Zuschläge
Lindlingalm	3 Zuschläge
Luftbichl / Stiegernigg	1 Zuschlag
Maisalm	4 Zuschläge
Maroldenweg	1 Zuschlag
Martenweg	1 Zuschlag
Mittereggweg	1 Zuschlag
Oberreit	1 Zuschlag
Ossmannalm	5 Zuschläge
Panoramaalm	6 Zuschläge
Pfefferalm	3 Zuschläge
Rammern Alm	2 Zuschläge
Rauchenbachweg	1 Zuschlag
Reiteralm	3 Zuschläge
Riegler	2 Zuschläge
Rosswaldhütte	5 Zuschläge
Rottenbach oben	1 Zuschlag
Saalalm	5 Zuschläge
Schneider	1 Zuschlag
Schönleitenweg / Eggerbauer	1 Zuschlag

Seidlalm	4 Zuschläge
Seigweg	1 Zuschlag
Simalalm	5 Zuschläge
Sonnalm	6 Zuschläge
Sonnhof	4 Zuschläge
Spielberghaus	3 Zuschläge
Sportalm	3 Zuschläge
Stefflalm	1 Zuschlag
Streitbergweg / Viehhofen	1 Zuschlag
Thurneralm	4 Zuschläge
Unterer Ronachweg	1 Zuschlag
Vorderlengauweg	1 Zuschlag
Vorderronachweg	1 Zuschlag
Walleggalm	6 Zuschläge
Walleggweg	1 Zuschlag
Wallehenweg	1 Zuschlag
Wieseralm	3 Zuschläge
Wildenkarhütte	4 Zuschläge
Wölflweg	1 Zuschlag
Zinneggweg	1 Zuschlag
Viehhofen Bereich	4 Zuschläge
Lengau Hochalm Bereich	2 Zuschläge

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Abschnitt Mindestentgeltbestimmungen

Mindestgrundentgelt § 5

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindestgrundentgelt an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 7,00
in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 7,90
und schließt die erste Wegstrecke von 500 m mit ein.

Mindeststreckenentgelt § 6

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindeststreckenentgelt € 2,50 pro Kilometer für die gefahrene Wegstrecke, die den in dem jeweiligen Mindestgrundentgelt inkludierten Metern folgt.

Mindestentgelt für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) § 7

Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) wird der Gesamtbetrag für die Fahrt berechnet. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus dem Mindestgrundentgelt gemäß § 5 zuzüglich des

Mindestreckenentgelts gemäß § 6 zusammen. Danach wird der Gesamtbetrag durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt.

4. Abschnitt § 8

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

5. Abschnitt Strafbestimmung § 9

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

6. Abschnitt Indexklausel § 10

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger

Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf den nächsten 10-Cent-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Inkrafttreten

§ 11

- (1) Diese Verordnung, ausgenommen § 1 Abs. 3 lit.b), tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/49/32-2018, über verbindliche Tarife für die Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sowie die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/51/19-2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm außer Kraft.
- (3) Die in den für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes PKW - Taxi verwendeten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) müssen längstens bis 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den verbindlichen Tarifbestimmungen dieser Verordnung geeicht sein. Taxameter, die noch gemäß einer der in Abs. 2 angeführten Verordnungen geeicht sind, dürfen bis zum Ablauf der Übergangsfrist weiterverwendet werden und es ist in diesem Fall der am Taxameter angezeigte Preis zu verrechnen.

Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll